



Ausstellungsreglement

**mit Ausstellungsbeschreibung
im Anhang**

vom 31.08.2022

1) Veranstalter und Zweck der Ausstellung

Die Gewerbevereine Huttwil, Dürrenroth und Wyssachen veranstalten vom **12. bis 14. Mai 2023** in der Dreifachturnhalle vom Campus Perspektiven, dessen Aussen- und Vorplätzen und in der Eventhalle eine Gewerbeausstellung, die «Gwärb23». Die «Gwärb23» hat zum Zweck, der Öffentlichkeit die Vielfältigkeit und Leistungsfähigkeit vom regionalen Gewerbe zu zeigen. Gleichzeitig soll die gemeinsame Ausstellung auf aktuelle und selbstbewusste Art einen Einblick in die Verschiedenartigkeit des Gewerbes und deren Arbeitsplätze vermitteln.

2) Organisation

Für die Organisation der Gwärb23 haben die Gewerbevereine Huttwil, Dürrenroth und Wyssachen an ihren ordentlichen Hauptversammlungen im Frühjahr 2020 nachstehendes Organisationskomitee genehmigt:

Organisationskomitee Gwärb23:

- Präsidium	Luginbühl Hannes, Präsident GVH
- Vize-Präsidium, Dekoration (Ausstellungsplanung)	Schulze Roger, GVH, GVD, GVW
- Sekretariat	Trüssel Ursula, Sekretärin GVH
- Finanzen	Ryser Rolf, Kassier GVH
- Bau	Meister Lukas, Präsident GVW & Heiniger Martin, GVW
- Marketing/Kommunikation	Mair Bianca
- Gastronomie	Schlüchter Stefan, Präsident GVD & Meier Thomas
- Unterhaltung	Steffen Claudia, GVD
- Verkehr / Sicherheit	Keller Stefan

3) Teilnahme

Zur Teilnahme an der Ausstellung sind sämtliche bisherigen und neuen Mitglieder der Gewerbevereine Huttwil, Dürrenroth und Wyssachen berechtigt. Neue Mitglieder des Gewerbevereins Huttwil müssen zwingend 3 Jahre Mitglied des Gewerbevereins bleiben. Das Organisationskomitee kann Aussteller mit gemeinnützigem Charakter sowie öffentlich-rechtliche Organisationen und Körperschaften auch ohne Mitgliedschaft für die Gewerbeausstellung zulassen. Ausserdem wird für die Gwärb23 die Gastregion «Meiringen-Hasliberg» eingeladen.

Anmeldungen zur Teilnahme an der Gewerbeausstellung sind schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen einzureichen. Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Firma, an der Ausstellung teilzunehmen und die Standeinrichtung vor der offiziellen Eröffnung zu vollenden. Im zwingenden Verhinderungsfall ist der Veranstalter bis spätestens 12. März 2023 schriftlich zu benachrichtigen, wobei kein Anspruch auf Rückerstattung der Grundpauschale besteht.

4) **Ausstellungsbeitrag**

Der Ausstellungsbeitrag setzt sich zusammen aus den allgemeinen Kosten und den Platzkosten. Mit der Anmeldung ist eine Grundpauschale für die allgemeinen Kosten, Werbung und Kommunikation zu leisten. Die Grundpauschale für Non-Foodstände beträgt CHF 500.00. Für Foodstände beträgt die Grundpauschale CHF 1'000.00. Die Rechnung für die Platzkosten pro m² (Standgeld) wird nach erfolgter Standeinteilung erstellt. Das Standgeld ist binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Durch Zahlungsverweigerung erlischt der Anspruch auf Teilnahme an der Ausstellung. Ebenfalls verfällt der Anspruch auf Rückerstattung der Grundpauschale zugunsten der Gewerbeausstellung.

Gemäss Budgetentwurf belaufen sich die Kosten für die Ausstellung nach Abzug der prognostizierten Nebeneinnahmen (Festwirtschaft sowie allfällige weitere Ausstellungseinnahmen) auf ca. CHF 180'000.00, welche durch die Grundpauschale und die Standgelder (=Ausstellungsbeiträge) zu decken sind.

Es wird im Rahmen dieses Budgets von mindestens 100 Ausstellern sowie einer gebuchten Innenfläche von 1'200 m² und einer gebuchten Aussenfläche von mindestens 1'000 m² ausgegangen. Die Standgelder für Innen- bzw. Aussenflächen richten sich nach der effektiven Ausstellungs-Situation, die Grundpauschale bleibt unabhängig der gemieteten Fläche unverändert.

Die Ansätze für Innenstände betragen CHF 90.00/m², jene für Aussenstände CHF 30.00/m².

Auf Eck- und Kopfständen wird ein Zuschlag erhoben von 12 % bzw. 15 %. Entsprechende Wünsche können mittels Anmeldeformular angebracht werden.

Vorhandene Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten sind aus dem Sponsoringkonzept ersichtlich, welches bei Interesse auf der Homepage www.gwaerb-23.ch zur Verfügung steht.

5) **Stände**

a) **Einteilung**

Nach Möglichkeit wird den Teilnehmern die gewünschte Fläche reserviert. Übersteigt das Total der gewünschten Fläche den verfügbaren Raum, so entscheidet das OK über den jeder Firma zuzuteilenden Raum.

Eine Gewähr für eine massstäbliche und im Grundriss genaue Planskizze übernimmt das OK nicht. Es wird jede Haftung abgelehnt, die infolge Massdifferenzen zwischen Dekoration und Standfläche geltend gemacht werden könnte.

b) **Untervermietung**

Untervermietung der Stände ist den Ausstellern nicht gestattet. Eine Zusammenarbeit mit Lieferfirmen ist nach vorgängiger Information des OK gestattet.

c) **Mobiliar**

Die Beschaffung des notwendigen Mobiliars ist Sache der Aussteller.

d) Elektrische Anschlüsse und Standbeleuchtung

Die Ausstellung sorgt für Allgemeinbeleuchtung. Pro Stand wird generell ein Anschluss 220 Volt mit max. 2000 Watt erstellt. Speziell gewünschte Installationen sind dem OK mit der Anmeldung mitzuteilen. Diese werden separat verrechnet. Stände mit Kraftstrombedarf müssen möglicherweise aus technischen Gründen in unmittelbarer Nähe der verfügbaren Kraftstromanschlüsse zugeteilt werden. Hilfsgeräte wie Transformatoren, Gleichrichter etc. werden auf Kosten des Ausstellers beschafft und installiert.

e) Produktionen im Innenbereich

Das Produzieren von Ess- und anderen Waren im Innenraum ist grundsätzlich nicht gestattet. Das OK entscheidet im Einzelfall auf Anfrage.

f) Beschädigungen

Die Aussteller sind für Beschädigungen jeglicher Art haftbar.

6) Standgestaltung

- a)** Das OK ist verantwortlich, dass die Wände gemäss Standeinteilung und Zeitplan gestellt werden.

Die Einzelheiten werden im separaten Ausstellungsbeschrieb im Anhang geregelt.

- b)** Die Gestaltung der Ausstellungsstände ist Sache des Ausstellers. Die Stände sind so zu gestalten, dass sie einen gefälligen Eindruck hinterlassen. Sie sind während der Ausstellung durch den Aussteller selbst zu reinigen und in Ordnung zu halten.
- c)** Demonstrationen und Sonderschauen sind so zu organisieren, dass sie die angrenzenden Aussteller und den ungehinderten Personenfluss nicht beeinträchtigen.
- d)** Die Ausstellungswände sind im ursprünglichen Zustand (deckweiss) zurückzugeben. Klebbänder, Klammern, Streifen etc. sind vor der Demontage der Stände restlos zu entfernen.
- e)** Die Schriftzüge und Firmensignete dürfen nicht direkt auf die Ausstellungswände angebracht werden.
- f)** Die Blendenbeschriftung erfolgt nach Angaben des Ausstellers einheitlich durch das OK. Ausnahmefälle sind in Absprache mit dem OK möglich.
- g)** Moralisch und ethisch stossende Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

7) **Ausstellungsbetrieb (Anhang)**

a) Die Aussteller nehmen auf die Standnachbarn gebührend Rücksicht. Insbesondere sind übermässiger Lärm oder unangenehmer Geruch zu vermeiden. Der Direktverkauf von Gegenständen ab Ausstellungsständen ist gestattet. Das Verkaufsgut ist mittels Anmeldeformulars klar zu deklarieren. Stände, welche Lebensmittel zum direkten und unmittelbaren Verzehr anbieten, gelten als sogenannte Foodstände. Diese sind lediglich im Aussenbereich der Gwärb23 gestattet. Liquidationsverkäufe sind verboten.

b) **Öffnungszeiten Ausstellung:**

Freitag, 12.05.2023	17.00 Uhr Eröffnung/Empfang der Ehrengäste 18.00 – 22.00 Uhr Ausstellung
Samstag, 13.05.2023	10.00 – 22.00 Uhr Ausstellung
Sonntag, 14.05.2023	10.00 – 17.00 Uhr Ausstellung

c) **Öffnungszeiten Festwirtschaft:**

Freitag, 12.05.2023	bis 00.30 Uhr
Samstag, 13.05.2023	bis 00.30 Uhr
Sonntag, 14.05.2023	bis 17.00 Uhr

d) **Öffnungszeiten Bar:**

Freitag, 12.05.2023	17.00 - 03.30 Uhr
Samstag, 13.05.2023	17.00 - 03.30 Uhr

e) **Aufbau-/ Einrichtung-/ Abräumungs- und Abbauzeiten:**

Gemäss Ressort Bau. Diese Zeiten werden rechtzeitig vor der Ausstellung bekanntgegeben.

8) **Werbung**

Das OK ist im Rahmen der Grundpauschale für die Werbung besorgt (insbesondere Radio, Werbetrucksachen, Printmedien, Unter-Emmentaler, Beschriftungen, Homepage, Social Media, Meldungen an Institutionen und Behörden).

Das OK rechnet mit der Unterstützung der Aussteller (Weiterverbreitung von Werbematerial, Inserate etc.).

9) **Versicherung**

Die Aussteller versichern sämtliche Ausstellungsgegenstände selber gegen Wasser- und Feuerschaden und gegen Diebstahl. Das OK schliesst lediglich eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab.

10) **Entschädigung der Mitglieder des Organisationskomitees**

Die Mitglieder des OK's leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.

11) Haftung, Verwendung des Ergebnisses

Ein allfälliges Defizit wird auf die jeweiligen Gewerbevereine bzw. auf die Aussteller übertragen und zwar im Verhältnis des geleisteten Ausstellungsbeitrages. Die Haftung der Aussteller über den geleisteten Ausstellungsbeitrag hinaus ist somit nicht aufgehoben.

Kann die Ausstellung aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen oder infolge höherer Gewalt nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, entscheidet eine Ausstellerversammlung über das weitere Vorgehen. Geleistete Zahlungen, abzüglich entstandener Unkosten, können nicht vor Beschlussfassung geltend gemacht werden.

Ein allfälliger Überschuss wird im Verhältnis des geleisteten Ausstellungsbeitrages an die Gewerbevereine zurückvergütet.

Der Verteilschlüssel wird pro Gewerbeverein auf die vermietete Fläche Innen und Aussen angewendet (exkl. Grundgebühren). Die Ansätze pro m2 liegen Innen bei CHF 90.00 und Aussen bei CHF 30.00.

Es wird bewusst nicht auf die Anzahl teilnehmende Aussteller abgestellt. Je mehr Fläche ein Gewerbeverein mietet, desto höher ist der Anteil am Verteilschlüssel.

Verteilschlüssel Gewinn / Verlust

$$\frac{\text{Gewinn / Verlust}}{\text{Gesamtertrag verkaufte m2 aller Aussteller}} \times \text{Gesamtertrag verkaufte m2 pro Gewerbeverein}$$

12) Verbindlichkeit des Ausstellungsreglementes

Die Aussteller erklären sich durch ihre Anmeldung mit diesem Ausstellungsreglement einverstanden und verpflichten sich, dessen Bestimmungen in allen Teilen zu befolgen. Die Aussteller anerkennen das OK als letztinstanzliches Gremium bei Streitigkeiten.

Vom OK der Gewerbeausstellung Gwärb23 genehmigt an der Sitzung vom 18.08.2022.

Huttwil, 31. August 2022

Für das OK Gwärb23

Der Präsident

Die Sekretärin



H. Luginbühl

U. Trüssel

Ausstellungsbeschreibung

Anhang zum Ausstellungsreglement

1. Ausstellungsstände im Innenraum der Eventhalle

1.1. Die Ausstellungsstände werden seitens des OK's als mobile Stellwände aufgebaut. Die Elemente sind in Dispersionsweiss gestrichen. Das Aufstellen und Abräumen der Stände ist im Preis inbegriffen. Jeder Stand ist mit einer Frontblende versehen. Individuelle Bodenabdeckungen und Standdecken sind Sachen des Ausstellers.

1.2. Standgrössen

Standhöhe:	230 cm
Standtiefen:	200 cm 300 cm 400 cm
Standlängen	min. 300 cm max. 1200 cm

Andere Masse auf Anfrage (siehe auch Anmeldung).

1.3. Kosten

Grundpauschale Non-Foodstände	CHF 500.--
Standmiete per m ²	CHF 90.--
Eckstände (2 Seiten)	Zuschlag 12 %
Kopfstände (3 Seiten)	Zuschlag 15 %

2. Ausstellungsstände im Aussenbereich

2.1. Kosten

Grundpauschale Non-Foodstände	CHF 500.--
Grundpauschale Foodstände**	CHF 1000.--
Standmiete per m ²	CHF 30.--

3. Werbung

Das Sponsoringkonzept bietet diverse Werbemöglichkeiten. Dieses steht auf der Homepage www.qwaerb-23.ch zur Verfügung.

**

Foodstände bieten Lebensmittel zum unmittelbaren und direkten Verzehr an. Foodstände sind lediglich im Aussenbereich der Gwärb23 gestattet. Der Verkauf von Getränken ist an den Foodständen untersagt. Der Getränkeverkauf erfolgt einzig durch die Festwirtschaft. Foodstände leisten keine Umsatzabgabe.